



Brüssel, den 11. Mai 2016
(OR. en)

8594/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0081 (NLE)

VISA 129
COAFR 124

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	7281/16
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem – durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Cabo Verde und der Europäischen Union eingesetzten – Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zur Verwaltung des Abkommens zu vertreten ist = Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. März 2016 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem – durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Cabo Verde und der Europäischen Union eingesetzten – Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zur Verwaltung des Abkommens zu vertreten ist, vorgelegt (Dok. 7281/16 VISA 80 COAFR 88 + ADD 1).
2. Nach der Prüfung des Vorschlags durch die Gruppe "Visa" am 7. April 2016 kam der Vorsitz zu dem Schluss, dass Einvernehmen darüber besteht, den Text des Entwurfs eines Beschlusses des Rates dem AStV und dem Rat zur Annahme als I/A-Punkt vorzulegen.

3. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden¹, nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
4. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland² nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
5. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Die von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung des Beschlussentwurfs und seines Anhangs, die zu einem einzigen Dokument zusammengefügt wurden, ist in Dokument 8064/16 VISA 111 COAFR 110 enthalten.
7. Daher wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge den Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Cabo Verde und der Europäischen Union eingesetzten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zu vertretenden Standpunkt in der Fassung des Dokuments 8064/16 VISA 111 COAFR 110 als A-Punkt auf einer seiner nächsten Tagungen annehmen.

¹ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

² ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.